

## STATUTEN

### **Art.1** *Name, Sitz, Haftung*

- 1 Unter dem Namen "Association pour une approche mesurée des questionnements de genre chez les jeunes" (AMQG) – Verein für einen massvollen Umgang mit Genderfragen bei Jugendlichen – wird ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches gegründet.
- 2 Der Verein hat sein Sitz im Kanton Genf.
- 3 Der Verein hat keinen wirtschaftlichen Zweck und das Gesellschaftsvermögen haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins, unter Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung der Mitglieder.
- 4 Der Verein wird gegenüber Dritten durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

### **Art.2** *Ziele*

- 1 Der Verein ist eine Interessens- und Unterstützungsorganisation für junge Menschen mit Genderfragen, ihre Eltern, Angehörigen und ihr Netzwerk.
- 2 Ziel der Organisation ist es, einen maßvollen, diversifizierten und nicht militanten Ansatz zur Genderfragen bei jungen Menschen zu fördern und für eine Alternative zum affirmativen Modell zu plädieren.
- 3 Er setzt sich dafür ein, dass der Öffentlichkeit, den Fachleuten und den politischen Entscheidungsträgern aktuelle und evidenzbasierte Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit die höchsten Standards für die Pflege und Ethik im Bereich der Gendermedizin festgelegt werden.

### **Art.3** *Ressourcen*

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Beiträgen der aktiven Mitglieder, Spenden, Zuschüssen und anderen Einnahmen.

### **Art.4** *Mitglieder*

- 1 Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die mehr Forschung und evidenzbasiertes Wissen über die Ursachen und die Behandlung von Geschlechtsdysphorie, Geschlechtsinkongruenz und Transidentität wünschen und die einen alternativen Ansatz zum affirmativen Modell unterstützen.
- 2 Er besteht aus aktiven und unterstützenden Mitgliedern.
- 3 Die Mitgliedschaft in den Verein bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 4 Aktive Mitglieder können bei den Sitzungen und der Generalversammlung abstimmen und an den Aktivitäten teilnehmen.

- 5 Jedes Mitglied kann dem Verein Projekte vorlegen. Diese Projekte werden auf einer ordentlichen Sitzung erörtert und auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zur Abstimmung gestellt.
- 6 Fördernde Mitglieder sind Personen, die dem Verein eine Spende gemacht haben. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins auf dem Laufenden gehalten und zur Generalversammlung eingeladen, wo sie jedoch kein Stimmrecht haben.

## **Art.5** *Ausschluss*

- 1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann gemäß Artikel 72 und 73 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ausgesprochen werden. Der Ausschluss wird von der Generalversammlung ausgesprochen.

## **Art.6** *Organe*

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer

## **Art.7** *Generalversammlung*

- 1 Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen im Voraus. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.
- 3 Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz abgehalten werden. Die Teilnahme kann bei Bedarf per Post oder E-Mail erfolgen.
- 4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darüber hinaus ist es möglich, Beschlüsse außerhalb der Tagesordnung zu fassen, wenn die Mehrheit zustimmt.
- 5 Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 6 Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der aktiven Mitglieder dies verlangt.
- 7 Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:
  - Änderung der Satzung
  - Festsetzung der Höhe möglicher Beiträge
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
  - Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers
  - Auflösung des Vereins
  - Ausschluss eines Mitglieds
  - Berufung gegen die Entscheidungen des Vorstands

## **Art.8** *Vorstand*

- 1 Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt wird.
- 2 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei bis sechs Mitgliedern, einschließlich des Schatzmeisters und des Sekretärs. Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden.
- 3 Der Vorstand beruft mindestens vier Versammlungen des Vereins pro Jahr ein, die entweder persönlich oder per Videokonferenz abgehalten werden.
- 4 Der Vorstand ist für die Organisation der Durchführung der Projekte des Vereins zur Erreichung ihrer Ziele verantwortlich. Er organisiert sich nach eigenem Ermessen.
- 5 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Reisekosten.

## **Art.9** *Rechnungsprüfer*

- 1 Der Rechnungsprüfer, der von der Generalversammlung gewählt oder wiedergewählt wird, kann, muss aber nicht unter den Mitgliedern des Vereins ausgewählt werden. Er ist kein Mitglied des Vorstands.

## **Art.10** *Auflösung*

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, die einen Monat im Voraus einberufen wurde. Die Frage der Auflösung muss auf der Tagesordnung der Einberufung stehen.
- 2 Im Falle der Auflösung werden die Mitglieder des Vorstands mit der Liquidation des Vereins beauftragt.
- 3 Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens des Vereins, das einem wohltätigen Zweck mit Tätigkeit und Sitz in der Schweiz zugeführt werden muss.
- 4 In keinem Fall darf das Vermögen des Vereins an die Gründer oder Mitglieder zurückfallen oder ganz oder teilweise und in irgendeiner Weise zu deren Gunsten verwendet werden.

## **Art.11** *Schlussbestimmung*

- 1 Der Verein verlässt sich auf die Weisheit des Vorstands für alle Fälle, die nicht in diesen Statuten und den ergänzenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehen sind.